

## **Fraktionsgeschäftsordnung DIE LINKE im Rat der Stadt Essen**

### **§ 1 Gesamtfraktion**

- (1) DIE LINKE im Rat der Stadt Essen entwickelt ihre kommunalpolitische Arbeit auf Grundlage der programmatischen Grundsätze der Partei DIE LINKE und des Kommunalwahlprogramms der Partei DIE LINKE Essen. Zum Zweck ihrer Meinungsfindung und der wirksamen Umsetzung ihrer Politik bilden die Ratsmitglieder zusammen mit den von ihr benannten Sachkundigen BürgerInnen bzw. EinwohnerInnen, ihren StellvertreterInnen und den BezirksvertreterInnen die Gesamtfraktion.
- (2) Sachkundige BürgerInnen bzw. EinwohnerInnen sowie deren StellvertreterInnen werden durch die Gesamtfraktion mit einfacher Mehrheit benannt. Zu ihrer Abberufung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Die Benennung bzw. Abberufung von Sachkundigen BürgerInnen bzw. EinwohnerInnen oder ihrer StellvertreterInnen wird der Mitgliederversammlung der Partei DIE LINKE Essen zur Beratung und Bestätigung vorgelegt.
- (3) Ratsmitglieder und Sachkundige BürgerInnen bzw. EinwohnerInnen sowie deren StellvertreterInnen haben volles Stimmrecht. Aus rechtlichen Gründen sind Entscheidungen über Personalfragen (§ 6) und Finanzen (§ 7) der Fraktion hiervon ausgenommen. BezirksvertreterInnen haben in der Gesamtfraktion eine beratende Stimme. Das Stimmrecht von Sachkundigen BürgerInnen bzw. EinwohnerInnen setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktions- und Arbeitskreissitzungen gemäß § 2 (4) voraus und ist an eine Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE gebunden.
- (4) Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, Klausurberatungen usw. ist für alle Mitglieder der Gesamtfraktion verpflichtend. Im Falle von Hinderungsgründen sind diese frühzeitig der/dem Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.

### **§ 2 Fraktion**

- (1) Die Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Essen wird gemäß § 56 (1) der Gemeindeordnung NRW von den Ratsmitgliedern gebildet, die auf der Liste der Partei DIE LINKE Essen kandidiert haben.
- (2) Über die Aufnahme anderer, fraktionsloser Mitglieder des Rates in die Fraktion befindet die Fraktion mit einfacher Mehrheit. Über den Ausschluss eines Mitglieds der Fraktion beschließt die Fraktion DIE LINKE im Rat mit Zweidrittelmehrheit. Entsprechende Beschlüsse werden der Mitgliederversammlung DIE LINKE Essen zur Beratung und Bestätigung vorgelegt.
- (3) Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, Klausurberatungen usw. ist verpflichtend. Im Falle von Hinderungsgründen sind diese frühzeitig der/dem Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.
- (4) Ein so genannter Fraktionszwang bei Entscheidungen im Rat und seiner Ausschüsse besteht für Fraktionsmitglieder nicht. Fraktionsmitglieder, die sich den Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen können und abweichend votieren wollen, haben dies der Fraktion rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.

### **§ 3 Sitzungen der Gesamtfraktion/Fraktion**

- (1) Die Gesamtfraktion berät und entscheidet über alle grundlegenden Fragen der Ratsarbeit. Sie tagt (außer in den Ferien) in der Regel vierzehntäglich. Sondersitzungen der Gesamt-

fraktion werden vom Fraktionsvorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gesamtfraktion innerhalb von sieben Tagen einberufen.

- (2) Die Sitzungen der Fraktion sowie der Gesamtfraktion sind beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. Ein Beschluss der Gesamtfraktion ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gesamtfraktion dafür gestimmt hat. Ein Beschluss der Fraktion ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.
- (3) Beantragten mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung, ist geheim abzustimmen. Wahlen sind stets geheim.
- (4) Ratsmitglieder haben die Möglichkeit, unmittelbar nach einer Abstimmung oder Wahl in der Gesamtfraktion ein Veto einzulegen. Für diesen Fall wird unter den Ratsmitgliedern ohne weitere Aussprache erneut über den Abstimmungsgegenstand abgestimmt. Das Ergebnis dieser erneuten Abstimmung ist verbindlich.
- (5) Die Sitzungen der Gesamtfraktion sind grundsätzlich parteiöffentlich. Gästen kann auf Antrag ein Rederecht eingeräumt werden. Zu Beratungen und Entscheidungen in Personal- und Finanzfragen dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtfraktion anwesend sein.
- (6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll von MitarbeiterInnen der Geschäftsführung erstellt. Es enthält mindestens die anwesenden Personen, Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll wird von der/dem ProtokollführerIn und der Sitzungsleitung unterzeichnet und den Mitgliedern der Gesamtfraktion sowie dem Kreisvorstand der Partei DIE LINKE Essen zugeleitet.

#### **§ 4 Fraktionsvorstand**

- (1) Die Gesamtfraktion wählt einen dreiköpfigen Fraktionsvorstand aus einer/einem Fraktionsvorsitzenden sowie einer/einem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die beide Ratsmitglieder sein müssen, und eine/r VertreterIn der Sachkundigen BürgerInnen bzw. EinwohnerInnen. Die/der VertreterIn der Sachkundigen BürgerInnen bzw. EinwohnerInnen hat beratendes Stimmrecht.
- (2) Gewählt werden die Mitglieder des Fraktionsvorstandes in gesonderten Wahlgängen für die Dauer der Hälfte der Ratsperiode (2½ Jahre). Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Gesamtfraktion erhält. Eine Abwahl ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Gesamtfraktion möglich.
- (3) Der Fraktionsvorstand vertritt Fraktion und Gesamtfraktion nach außen. In besonders dringlichen Fällen kann der Fraktionsvorstand anstelle der Gesamtfraktion entscheiden. Solche Entscheidungen müssen auf der nächsten Sitzung der Gesamtfraktion begründet werden.

#### **§ 5 Arbeitskreise**

- (1) Zur Beratung von Fachfragen richtet die Gesamtfraktion Arbeitskreise ein. Die genaue thematische Zusammensetzung richtet sich nach den Erfordernissen der Ausschussarbeit des Rates. Arbeitskreise können zu ihrer Arbeit Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Ein Arbeitskreis Bezirksvertretungen ist obligatorisch.

#### **§ 6 Fraktionsgeschäftsführung**

- (1) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte benennt die Fraktion eine/n GeschäftsführerIn sowie weitere MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle. GeschäftsführerIn und weitere MitarbeiterInnen bilden gemeinsam die Fraktionsgeschäftsführung. Die Benennung erfolgt in der Fraktionssitzung.
- (2) Die Stellen hauptamtlicher MitarbeiterInnen der Fraktion werden öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Alle MitarbeiterInnen der Fraktionsgeschäftsstelle sind auf Grundlage einer Arbeitsplatzbeschreibung tätig, welche von der Fraktion bestimmt wird.

## **§ 7 Finanzen**

- (1) Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen an die Fraktion entscheidet die Fraktion. Vor Beginn eines Kalenderjahres beschließt sie einen Finanzplan.
- (2) Für die Kassenführung benennt die Fraktion die/den FraktionsgeschäftsführerIn sowie einen weitere/n MitarbeiterIn.
- (3) Die Geschäftsführung der Fraktion kann im Rahmen der laufenden Geschäfte und des beschlossenen Finanzplans Ausgaben von bis zu 500,- Euro tätigen. Ausgaben zwischen 500,00 Euro und 2.000,00 Euro sind vom Fraktionsvorstand zu genehmigen. Über höhere Ausgaben entscheidet die Fraktion.
- (4) Die Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Essen wählt zwei RechnungsprüferInnen, die mindestens einmal jährlich die Finanzgeschäfte prüfen. Sie müssen Mitglieder des Essener Kreisverbandes der Partei DIE LINKE sein.

## **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Fraktion und die Gesamtfraktion informieren den Kreisverband DIE LINKE Essen regelmäßig über ihre Tätigkeit und legen einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (2) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit betreiben die Fraktion und die Gesamtfraktion Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, öffentlichen Anhörungen, Veranstaltungen, Sprechstunden usw. Sie können eigene Veröffentlichungen herausgeben oder sich an Publikationen anderer Herausgeber beteiligen.
- (3) Öffentliche Erklärungen von Mitgliedern der Fraktion bzw. der Gesamtfraktion müssen der Beschlusslage der Fraktion bzw. Gesamtfraktion entsprechen. Sie werden vom Fraktionsvorstand abgegeben. Für ihren Bereich sind auch die SprecherInnen der einzelnen Fachbereiche berechtigt, Erklärungen abzugeben. Für die Koordinierung ist der Fraktionsvorstand in Absprache mit der Geschäftsführung zuständig.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Gesamtfraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Essen in Kraft. Die Fraktion legt diese Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Partei DIE LINKE Essen zur Diskussion und Bestätigung vor. Einwände der Mitgliederversammlung müssen erneut in der Gesamtfraktion beraten werden.
- (2) Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gesamtfraktion.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

- (1) Um einen rechtssicheren Übergang von der bisherigen zur neu gefassten Geschäftsordnung zu erreichen, ist diese Neufassung der Geschäftsordnung nach Beschlussfassung durch die Gesamtfraktion (§ 9) einmalig entsprechend den Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung in einer gesonderten Abstimmung unter den Ratsmitgliedern zu bestätigen.
- (2) Das Stimmrecht für Sachkundige BürgerInnen bzw. EinwohnerInnen, die nicht Mitglieder der Partei DIE LINKE sind, bleibt entgegen § 1 (3) erhalten, wenn ihre Berufung vor dieser Neufassung der Geschäftsordnung erfolgt ist und es sich nicht um einen Fall des zwischenzeitlichen Parteiaustritts handelt.

Essen, den